



# Schützengesellschaft

*Gut Ziel*

Reisch e.V.

13. Dezember 2001

## Vereinssatzung

*Änderung zu § 16  
in Vereinsregister eingetragen  
am 28. Oktober 2002*

Landsberg am Lech, den  
Amtsgericht

**Fassung vom 13.12.2001**

*[Signature]*  
Platz  
Rechtspflege

### Satzung der Schützengesellschaft „Gut Ziel“ Reisch e. V.

#### § 1

#### Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Die 1910 in Reisch gegründete Schützengesellschaft führt den Namen „Gut Ziel“. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 86899 Landsberg / Reisch. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landsberg a. Lech eingetragen.
2. Die Gesellschaft ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes und des zuständigen Gau Landsberg.
3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
5. Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.



# Schützengesellschaft



*Gut Ziel*

Reisch e.V.

13. Dezember 2001

## § 2

### Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden.
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand (Schützenmeisteramt) ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Aktives Mitglied kann werden wer das 12. Lebensjahr vollendet hat.

## § 3

### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Tod
  - c) Ausschluss aus der GesellschaftDie Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Geleistete Beiträge werden nicht mehr zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden wegen:
  - a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
  - b) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung
  - c) Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Gesellschaft oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) unehrenhafter HandlungenDer Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

## § 4

### Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen Erlassen werden:

- a) Verweis
- b) Vereinsausschluss

Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreiben zuzustellen.



# Schützengesellschaft



*Gut Ziel*

Reisch e.V.

13. Dezember 2001

## § 5 Beiträge

Der Mitgliederbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder der Gesellschaft. Für das Amt des Schützenmeisters ist das vollendete 21. Lebensjahr Voraussetzung.

## § 7 Geschäftsorgane

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss (die Zahl der Ausschussmitglieder richtet sich nach der Satzung des BSSB)
- c) der Vorstand
- d) der Ausschuss und der Vorstand bilden den Gesamtvorstand



# Schützengesellschaft

*Gut Ziel*

Reisch e.V.

13. Dezember 2001

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe von Gründen, schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form von schriftlichen Einladungen und Ausschlagungen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte beinhalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag.
8. Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) von den Ausschüssen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden der Gesellschaft eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch die Versammlung anerkannt wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
11. Anzahl der Ausschussmitglieder nach Mustersatzung der Sportordnung.



# Schützengesellschaft

 *Gut Ziel* 

Reisch e.V.

13. Dezember 2001

## § 9

### Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) der Jugendleiter
- d) die Kassenprüfer

## § 10

### Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, Bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, Schriftführer und Sportleiter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten die Gesellschaft jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.  
Lediglich im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Gesamtvorstand leitet die Gesellschaft. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehört:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung sowie deren Einberufung
  - b) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Vorstandschaft
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d) Erstellung des Jahres und Kassenberichts
  - e) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
  - f) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaft
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.



# Schützengesellschaft



Reisch e.V.

13. Dezember 2001

## § 11 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

## § 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können nur anwesende Mitglieder oder eine schriftliche Einverständniserklärung liegt vor.

## § 14 Kassenprüfung

Die Kasse der Schützengesellschaft sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Gesamtvorstandschaft.



# Schützengesellschaft

 *Gut Ziel* 

Reisch e.V.

13. Dezember 2001

## § 15

### Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung der Gesellschaft“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn:
  - a) es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat
  - b) es von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist Beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde bzw. Stadtteil Reisch mit Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schießsports verwendet werden darf.

## § 16

### Vereinsjugend

Die Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr bilden die Schützenjugend. Sie scheiden mit dem Ende des Kalenderjahres in dem sie ihr 26. Lebensjahr vollendet haben aus der Schützenjugend aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen der Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Diese ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, sofern sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über die Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend jederzeit zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder widersprechen beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.



# Schützengesellschaft

 *Gut Ziel* 

Reisch e.V.

13. Dezember 2001

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13.12.2001 im Gasthaus Lechle / Reisch genehmigt:

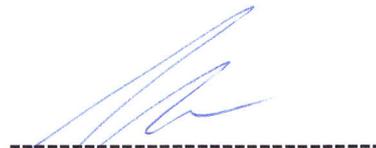
Ja-Stimmen : 27

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0



1. Vorstand  
Manfred Epp



1. Schriftführer  
Christian Kempf



2. Vorstand  
Helmut Förstle